

Satzung über die Entschädigung der Gemeindevorsteher, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Ortsbeiräte und der ehrenamtlichen Mitglieder in den Ausschüssen der Gemeinde Sallgast vom 10.09.2014

Aufgrund der §§ 24, 30 Absatz 4, § 3 und § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14 Nr.07), hat die Gemeindevorstellung Sallgast in ihrer Sitzung am 10.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung der Gemeindevorsteher**

- (1) Die Gemeindevorsteher erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro.
 - (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 702,00 Euro.
 - (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgersmeisters erhält für die Vertretung 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn der Vertretungszeitraum länger als 2 Wochen im Kalendermonat dauert und durch den ehrenamtlichen Bürgermeister in der Amtsverwaltung schriftlich angemeldet wurde. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist entsprechend zu kürzen.
 - (4) Die Ortsbeiräte, die keine Gemeindevorsteher sind, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
 - (5) Die Ortsvorsteher erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- Ortsvorsteher Dollenchon	157,50 Euro
- Ortsvorsteher Göllnitz	157,50 Euro
- Ortsvorsteher Sallgast	387,00 Euro
 - (6) Ist kein Ortsvorsteher gewählt entfällt die Entschädigungszahlung.
 - (7) Die Gemeindevorsteher, der ehrenamtliche Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Ortsbeiräte und die in Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld bei Anwesenheit in Höhe von 13,00 Euro. Vorsitzende von Ausschüssen erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von 6 Euro.
- Finden mehrere Sitzungen an einem Kalendertag statt wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter, ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Ein Mitglied der Gemeindevertretung, das sein Mandat nicht ausüben kann, hat dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister anzugezeigen. Ein Mitglied des Ortsbeirates, das sein Mandat nicht ausüben kann, hat dies dem Ortsvorsteher anzugezeigen.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister entscheidet über die Kürzung der Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter und teilt die Entscheidung der Amtsverwaltung schriftlich mit. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Gemeindevertretersitzung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat.
- (4) Der Ortsvorsteher entscheidet über die Kürzung der Aufwandsentschädigung der Ortsbeiräte und teilt die Entscheidung der Amtsverwaltung schriftlich mit. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Ortsbeiratssitzung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat.

§ 3 Reisekosten

- (1) Reisekostenentschädigung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vor Reiseantritt dem ehrenamtlichen Bürgermeister angezeigt und vom Amtsdirektor genehmigt wurden.
- (2) Reisekosten sind spätestens im Folgemonat abzurechnen.

§ 4 Verdienstausfall

Verdienstausfall wird nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag der Vergütung wird auf 5,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der kommunalen Vertretung vom 19.04.2004 außer Kraft.

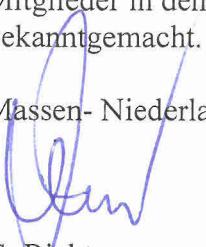
Massen-Niederlausitz, den 11.09.2014


G. Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Gemeindevorsteher, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Ortsbeiräte und der ehrenamtlichen Mitglieder in den Ausschüssen der Gemeinde Sallgast vom 10.09.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Massen- Niederlausitz, den 15.09.2014


G. Richter
Amtsdirektor